



K i n d e r t a g e s s t ä t t e

**HAND IN HAND**

# Kinderschutzkonzept

## der Kinderkrippe „Hand in Hand“

**Anschrift:**

Kindertagesstätte „Hand in Hand“  
Blumenstraße 34  
91334 Hemhofen

**Telefonnummer:**

09195 / 94 84 300

[kindertagesstaette@hemhofen.de](mailto:kindertagesstaette@hemhofen.de)

**Träger:**

Gemeinde Hemhofen  
Blumenstraße 25  
91334 Hemhofen

**Telefonnummer:**

09195 / 94 84 0

[gemeinde@hemhofen.de](mailto:gemeinde@hemhofen.de)

KINDER SIND **E**XPERT\*INNEN DES EIGENEN  
LEBENS.

WENN WIR SIE ALS SOLCHE ERNST NEHMEN,  
TREFFEN WIR ENTSCHEIDUNGEN **MIT** IHNEN  
STATT FÜR SIE!

# Inhaltsverzeichnis

## Vorwort

### **1. Kinderschutz und seine Bedeutung**

### **2. Rechtliche Grundlagen**

### **3. Die Rechte der Kinder in unserer Einrichtung**

### **4. Umgang und Erkennen mit Übergriffen und Grenzüberschreitungen**

**4.1** Grenzüberschreitendes Verhalten von Fachkraft zu Kind und deren Maßnahmen

**4.2** Grenzüberschreitendes Verhalten von Kind zu Kind und deren Maßnahmen

**4.3** Grenzüberschreitendes Verhalten von Eltern zu Kind und deren Maßnahmen

### **5. Adultismus und die Bedeutung für das Kindeswohl**

### **6. Bedeutung und Differenzierung Kindeswohlgefährdung**

**6.1** Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung bei uns in der Krippe

### **7. Präventionsmaßnahmen**

**7.1** Rahmenbedingungen

**7.2** Reflektierte Erzieherhaltung

**7.3** Partizipation – Beteiligungs- und Beschwerderechte

**7.4** Erziehungspartnerschaft

## Vorwort

In der Kinderkrippe „Hand in Hand“ wird jedem, – egal ob groß oder klein – der gleiche Respekt entgegengebracht.

Wir, als Team achten aufmerksam, feinfühlig und vor allem wertschätzend auf die Bedürfnisse der Kinder. Der Umgang sowohl zu den Kindern, als auch untereinander soll zu jeder Zeit respektvoll sein.

Zudem sind wir uns über unseren Schutzauftrag, den wir den Kindern gegeben über haben, bewusst.

Unser Schutzkonzept haben wir deshalb gemeinsam im Team erarbeitet und als Reflexionsgrundlage genutzt, um uns unserer eigenen Haltung bewusst zu werden und persönliche sowie institutionelle Möglichkeiten sowie Grenzen zu erkennen.

Die uns anvertrauten Kinder wollen wir vor grenzüberschreitendem Verhalten, Übergriffen und vor physischen, psychischen und sexualisierter Gewalt bewahren.

Mit Hilfe von Beobachtung, Austausch und auch mit der Auseinandersetzung über das Thema können immer wieder auch Präventionsmaßnahmen und lösungsorientierte Ansätze gefunden werden, um Kinder bestmöglich zu schützen.

Durch regelmäßige Fortbildungen, offene Gespräche, Teamtage, Reflexionen, Fehlerkultur und Beschwerdemanagement versuchen wir transparent und professionell zum Wohle der Kinder mit Auffälligkeiten umzugehen.

*Team der Kinderkrippe „Hand in Hand“*

## 1. Kinderschutz und seine Bedeutung

Kinderschutz ist ein Sammelbegriff für rechtliche Regelungen sowie für Maßnahmen von staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen, die dem Schutz von Kindern vor Schäden und Beeinträchtigungen dienen sollen.

Kinderschutz bedeutet vor allem Prävention: Kinder stark zu machen und sich als wertvoll zu erleben, als Menschen, die den gleichen Wert haben wie wir Erwachsenen, die ganz allein über ihren Körper entscheiden was sie möchten und was sie nicht möchten, die ernst zu nehmen sind, mit dem was sie uns mitteilen und anzuhören sind.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen ergeben sich aus dem **Grundgesetz und dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)**.

Des Weiteren ist die **UN-Kinderrechtskonvention** von großer Bedeutung. Aus dieser gehen folgende vier Grundprinzipien hervor: Das Diskriminierungsverbot, die Priorität des Kindeswohls, das Recht auf Leben und Entwicklung und das Mitspracherecht des Kindes. Darüber hinaus liest man folgendes in der UN-Kinderrechtskonvention: „Wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife [bedarf das Kind] besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt“

**SGB VIII §8a** beschreibt den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

Die Aufgaben der Träger in Bezug auf die Vorgehensweise bei Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes sind im **BayKiBiG Art. 9a Kinderschutz** verankert.

Das **Bundeskinderschutzgesetz** beinhaltet sowohl die Prävention als auch die Intervention in Bezug auf den aktiven Kinderschutz in Deutschland.

## 3. Die Rechte der Kinder in unserer Einrichtung

**„Du hast das Recht genauso geachtet zu werden, wie ein Erwachsener,**

**Du hast das Recht, so zu sein wie du bist.**

**Du musst dich nicht verstellen und so sein, wie die Erwachsenen es wollen.**

**Du hast ein Recht auf den heutigen Tag, jeder Tag deines Lebens gehört dir, keinem sonst.**

**Du, Kind, wirst nicht erst Mensch, du bist ein Mensch:“**

**(Janusz Korczak)**

Kinder in unserer Einrichtung erleben spielerisch Rechte und Pflichten von sich selber und Erwachsenen, die im täglichen Miteinander in der Kita gebraucht werden.

**Die Bedürfnisse der Kinder sind uns sehr wichtig, deshalb geben wir ihnen von Anfang an „das Wort“:**

- **Ich** entscheide, wo, was und mit wem ich spiele
- **Ich** suche mir mein Essen selber aus; ich entscheide, ob ich essen mag oder nicht, in welchen Mengen oder ob ich nur probieren möchte
- **Ich** kann trinken, wenn ich Durst habe
- **Ich** entscheide, ob ich bei den Angeboten/Sitzkreisen mitmachen möchte sowie die Dauer
- ich entscheide wer mich trösten darf, wenn es mir nicht gut geht
- Wenn **ich** mag, darf ich mich immer zurückziehen, falls ich mich ausruhen möchte
- **Ich** entscheide, ob ich ein Schlaftier/Schnuller in den Schlafraum mitnehmen möchte
- Wer mir die Windel wechseln darf, **entscheide ich** – wenn es die Situation zulässt
- Wenn ich beim An- und Ausziehen Hilfe benötige, **entscheide ich**, wer mich unterstützen darf

Um diese Kompetenzen zu erreichen und die Grundbedürfnisse sicherzustellen, müssen wir uns intensiv mit den Kindern auseinandersetzen, beschäftigen und beobachten.

## 4. Umgang und Erkennen mit Übergriffen und Grenzüberschreitungen

### 4.1. Grenzüberschreitendes Verhalten von Fachkraft zu Kind und deren Maßnahmen

**Rot** steht für ein Verhalten, das absolut nicht tragbar ist:

- Nackte Kinder den Blicken der Öffentlichkeit aussetzen
- Beschimpfen
- Körperliche Gewalt
- Bloßstellen
- Zum Essen zwingen
- Zwingen, etwas zu tun.
- Angst machen
- Auf den Schoß ziehen oder festhalten
- Vor dem Kind über das Kind sprechen
- Unangekündigte Berührung / Körperkontakt
- Nichtbeachtung

**Gelb** steht für ein Verhalten, das in bestimmten Situationen tragbar ist (oft um einer anderen Situation vorzubeugen)

- Bestärken Essen zu probieren
- Aufforderung zum Wickeln > irgendwann muss es sein.
- Man lässt Experimentieren zu
- Im Sommer auf Flüssigkeitszufuhr achten
- Sonnenschutz, Kälteschutz

#### 4.1.2. Maßnahmen

- Regelmäßige Gruppengespräche und Reflexionen einzelner und allgemeiner Situationen mit Kindern.
- Mitarbeitergespräch mit Leitung bei bestimmten Vorfällen.
- Besprechen der Kinderschutzkonzeption bei Neueinstellung, sowie jährliche Auffrischung mit Unterschrift

## **4.2. Grenzüberschreitendes Verhalten von Kind zu Kind und deren Maßnahmen**

### **Rot:**

- Körperliche Gewalt (Schlagen Beißen, Treten, Hauen, etc.)
- Seelische Gewalt (Auslachen, Bloßstellen, Angst einjagen, Drohungen und Erpressungen, Ausgrenzen, etc.)
- Sexuelle Berührung und Sprache

### **Gelb:**

- Gewaltfreie Konflikte zulassen und begleiten (im Hintergrund)

### **4.2.1. Maßnahmen**

Wenn wir einen Übergriff unter Kindern feststellen, orientieren wir uns an folgenden Methoden:

- Kinder ermutigen und bestärken, sich Hilfe zu holen und darauf eingehen.
- Kinder auffordern „Nein“ zu sagen, das Nein akzeptieren und Respektieren.
- Körperliche Übergriffe werden mit Eltern beider Parteien besprochen.
- Kinder sensibel machen Körpersignale zu erkennen und zu achten

## **4.3. Grenzüberschreitendes Verhalten von Eltern zu Kind und deren Maßnahmen**

### **Rot:**

- Physische und psychische Misshandlung
- Vernachlässigung
- Sexualisierte Gewalt
- Überbehütung (Reifestörung / Reifeverzögerung)

### **Gelb:**

- Elternbedürfnis steht über dem Kind.

### **4.2.1. Maßnahmen**

- Fallbesprechung
- Dokumentation der wahrgenommenen Vorkommnisse
- Meldung von Kindeswohlgefährdung
- Einbeziehung der externen Fachkräfte

## 5. Adulthood and its significance for the well-being of children

### What is Adulthood?

The concept of Adulthood is derived from 'adult', the English word for 'grown-up', and means that adults act powerfully towards children and adolescents. Unequal power relationships between adults and children can lead to oppression and discrimination.

Adults do not have the right to use their position of power and thereby harm children.

### How does Adulthood appear in everyday life?

Ideas and opinions of children are not taken seriously or even completely ignored in everyday life. Everyone knows sentences like: "Clean your room up! Finger out of your mouth!, you dummy!, Ah, you're back again!", but only a few are aware of these consequences.

### What are the effects of Adulthood on children?

- Children feel powerless
- Children observe the behavior and imitate it
- Children feel treated unfairly
- Children cannot fulfill their own needs
- Children lose self-confidence
- Adulthood shapes the image of the child for further views in the future

### What measures do we take in the kindergarten?

- own attitude recognize and question
- With the direct colleague/team talk about it and reflect
- by looking closely and being attentive, need-oriented rules can be found, so that power inequality can be prevented
- Children include in different processes
- Children with the right choice of words decisions, which must be made, explain
- Own mistakes recognize, admit and pass on to the child



## 6. Bedeutung und Differenzierung Kindeswohlgefährdung

Der Bundesgerichtshof definiert Kindeswohlgefährdung folgendermaßen:

„Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des §1666 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt.“

### Differenzierung Kindeswohlgefährdung

Grundsätzlich unterscheidet man Kindeswohlgefährdung in vier Arten.

- **Vernachlässigung**
- **Körperliche Misshandlung**
- **Psychische Misshandlung**
- **Sexuelle Gewalt**

#### **Vernachlässigung**

Die Vernachlässigung ist meist ein prozesshafter Vorgang, der über einen längeren Zeitraum hinweg geschieht. Sofern es keine äußerlichen Anzeichen gibt, ist es unter Umständen schwer zu erkennen.

Man unterscheidet hier nochmal in

körperliche Vernachlässigung (Unzureichende Versorgung mit Nahrung und Flüssigkeit, Mangelnde Hygiene)

Kognitive Vernachlässigung (Fehlende Kommunikation, Fehlende Förderung sozialer Kontakte, Fehlende Vermittlung von Werten)

Emotionale Vernachlässigung (Mangel an elterlicher Liebe und Zuwendung, Häufiges Alleinlassen oder „parken“ des Kindes vor dem Fernseher, Kind ist alleine unterwegs in Situationen oder zu Tageszeiten die dem Alter nicht entsprechen)

#### **Körperliche Misshandlung**

Diese wird oft vorsätzlich zugefügt und ist äußerlich erkennbar. Darunter fällt das Schütteln von Säuglingen, das zum Tod führen kann, Tritte, Schläge, Stiche, Bisse, Vergiftungen durch Medikamente, Verbrennungen mit beispielsweise Zigaretten, Kerzen oder Feuerzeugen.

### **Psychische Misshandlung**

Hierzu zählen Misshandlungen, die den Kindern das Gefühl vermitteln, sie seien wertlos, ungewollt, nicht liebenswert. Von einer psychischen Misshandlung ist auszugehen, wenn eine oder mehrere der unten aufgezählten Unterformen wiederholt oder fortlaufend auftreten.

- Ablehnung des Kindes: Herabsetzung der kindlichen Qualitäten, sich lustig machen über Bedürfnisse oder Fertigkeiten des Kindes
- Isolation: Unterbinden altersgerechter sozialer Kontakte
- Terrorisieren durch Drohungen: Androhen von Konsequenzen
- Ignorieren: Entzug elterlicher Aufmerksamkeit und Zuwendung
- Korumpieren: Aufforderung des Kindes zu schädlichen Handelns
- Adultifizieren: Übertragung nicht altersgerechter Aufgaben (siehe Gliederungspunkt 5)

### **Sexuelle Gewalt**

- Unangebrachtes erotisches Küssen
- Berühren des Kindes an den Geschlechtsorganen
- Jegliche Form des Geschlechtsverkehrs
- Aufforderung des Kindes zu sexualisierten Taten
- Aufforderung des Kindes zum Zusehen beim Geschlechtsverkehr
- Aufforderung des Kindes eine dritte Person intim zu Berühren
- Erstellen oder Verbreiten von kinderpornografischem Material

### 6.1. Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung

Steht ein Verdacht im Raum gilt es als oberstes Gebot, Objektivität zu bewahren und sich nicht auf das betreffende Kind „einzuschießen“.

- Das heißt zwar wachsam und sensibel zu bleiben, aber nicht jeden Wesenszug des Kindes der vermuteten Gefährdung des Kinderwohls zuzuschreiben.

<p><b>Schritt 1:</b> Informieren der Krippenleitung, Beobachtung und Einschätzung der subjektiven Gefährdung des Kindeswohls; Verwendung Kiwo-Skala</p>
<p><b>Schritt 2:</b> Die Kolleg*innen vergleichen ihre Beobachtungen und Einschätzungen.</p>
<p><b>Schritt 3:</b> Hinzuziehen einer insoweit erfahrene Fachkraft (von Caritas, dem ASD oder dem Puckenhof) Die Fachkraft besitzt einen nüchternen Blick von außen, ist emotional nicht involviert und kann die Verdachtsmomente objektiv bewerten.</p> <p>Für uns zuständig sind Fr. Steinbrecher und Fr. Zeiher vom ASD (Tel. 09131/80315 -18 oder -02)</p>
<p><b>Schritt 4:</b> Eine Notfallmappe mit den Handlungsleitfäden, die Kinderschutzkonzeption (KoKi) und die entsprechenden Ansprechpartnern stehen uns zur Verfügung, um weiteres Vorgehen zu planen</p>
<p><b>Schritt 5:</b> ggf. Gespräch mit den Eltern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Fakten vor Vermutung</li> <li>➤ Eltern konkrete Hilfe anbieten und auf die Inanspruchnahme (KoKi) der Hilfe durch die Eltern hinwirken.</li> <li>➤ Betroffene Vereinbarungen werden schriftlich fixiert und ein Termin für ein Folgegespräch vereinbart.</li> </ul> <p>Erfolgt im Nachgang an das Gespräch <b>keine</b> sichtbare Verbesserung der gegenwertigen Situation für das Wohl des betroffenen Kindes, ist das Jugendamt <b>zwingend</b> einzuschalten.</p>
<p><b>Schritt 6:</b> Disziplinierte Dokumentation des Gesprächsverlaufs.</p>

## 7. Präventionsmaßnahmen

### 7.1. Rahmenbedingungen

Im SGB 8 § 45 ist festgelegt, dass es für die Betriebserlaubnis der Kita ein Schutzkonzept bedarf.

Jeder Mitarbeiter sowie auch alle Gewerke, die die Krippe betreten / Zugang haben, brauchen ein erweitertes Führungszeugnis, das alle 2 Jahre vorgelegt werden muss. Bei Neueinstellung wird dem Mitarbeiter der Krippe das gültige Schutzkonzept vorgelegt. Dieses ist zu unterzeichnen.

Auch die Eltern werden über das Schutzkonzept und den Datenschutz aufgeklärt (Homepage, Elternabende, usw.)

### 7.2. Reflektierte Erzieherhaltung

***Dort, wo die Würde von Menschen missachtet oder infrage gestellt wird, brauchen wir den Mut zum Nein-Sagen. Eine klare Positionierung der Erwachsenen als Vorbilder gegen Ausgrenzung und Diskriminierung gibt Kindern Schutz und ein inneres Bild davon, wie man unfairem Verhalten und Denken widerstehen kann.***

*(Aus der Berliner Erklärung der Steuerungsgruppe des Bundesforums Familie zur wertorientierenden Erziehung, „Position beziehen – gesellschaftlichen Dialog gestalten“)*

Das Team muss fortlaufend auf dem neuesten Stand zum Thema Schutzkonzept weitergebildet werden.

Jeder Mitarbeiter muss Handlungssicherheit im §8 haben, Rechte und Pflichten die im Kinderschutzgesetz verankert sind, müssen jedem Mitarbeiter immer präsent sein.

Das Personal muss sich seiner Verantwortung gegenüber der Fürsorgeabhängigen bewusst sein.

Ebenso muss sich die pädagogische Fachkraft offen gegenüber Reflexion zeigen (Im Team, im Gruppenteam) und die Bereitschaft mitbringen das professionelle Handeln stets weiter zu entwickeln.

### **7.3. Partizipation - Beteiligungs- und Beschwerderechte**

Durch genaue Beobachtungen können Wünsche und Bedürfnisse wie z.B. Grundbedürfnisse Hunger, Durst, Ruhe, usw. erkannt werden. Dadurch kann das Fachpersonal verstehen, was das Kind braucht.

Das Erkennen von Bedürfnissen, Miteinbeziehung der Krippenkinder in den Alltag, und das Aufzeigen von Wahlmöglichkeiten sind Beispiele wie wir bereits in der Krippe Partizipation (er-)leben.

Wir bestärken die Kinder im Alltag sich ihrem Entwicklungsstand entsprechend zu äußern und sich in ihrer Meinung, ihrem Willen und ihren Bedürfnissen gegenseitig zu respektieren.

Das Kinderschutzgesetz fordert im Rahmen des Kinderschutzes die Etablierung von Beteiligungsmöglichkeiten und Beschwerdeverfahren in KITAS.

Es geht vor allem darum, Beschwerden zu reflektieren und im Rahmen eines Beschwerdemanagements den Umgang mit Beschwerden künftig zu einem bewussten, pädagogischen Handlungsfeld zu entwickeln.

Eine Beschwerde vorbringen zu können, gehört zu werden, auch eine Veränderung zu bewirken ohne Angst vor Sanktionen ist ein Gewinn für alle Beteiligten und ein wichtiger Beitrag zum Schutz von Kindern bei Gefährdung.

### **7.4. Erziehungspartnerschaft**

Vorbeugender Kinderschutz findet da statt, wo Eltern und Team gemeinsam auf das Kind schauen und darüber im Austausch sind. Kinderrechte ernst nehmen erfordert Zusammenarbeit mit den Eltern.

Durch Tür- und Angelgespräche, Elternabende und verschiedene Elternpost /-briefe wird die Erziehungspartnerschaft zu den Eltern der Krippenkinder stetig aufrechterhalten und intensiviert.

Den Eltern ist darüber hinaus jederzeit zu signalisieren, dass das Team offen ist für Sorgen, Beschwerden oder Fragen ist und sie darüber hinaus durch ein professionelles Beschwerdemanagement aufgefangen werden.